



Gemeindeangestelltengesetz Leistungsprämie

In der Gemeindevertretungssitzung am 21.01.2019 wurde beschlossen, auf Grund des § 64 Abs. 8 GAG 2005 zu verordnen:

§1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Martin-Gabriel Luzia



Angeschlagen am: 23.01.2019
Abgenommen am: 15.02.2019

Ergeht an:
BH Bludenz zur Kenntnis

Sonntag, am 21.01.2019